

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung bis zum 31.12.2017	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung ab dem 01.01.2018
<p>Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz– KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546) schließen die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>	<p>Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz– KJHG) in der Fassung vom 10. November 2016 schließen die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Siegburg betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden EB Siegburg genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Lohmar, Siegburg, Much und Neunkirchen-Seelscheid.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Siegburg betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden EB Siegburg genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Lohmar, Siegburg, Much und Neunkirchen-Seelscheid.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die EB Siegburg, Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Siegburg zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26.01.2005 – IV 3 – 6704.1 (Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 2. März 2005).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die EB Siegburg, Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg übernimmt die dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6704.1 vom 17. Februar 2014.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner – zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres – der Stadt Siegburg an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg zuständig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg (nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg zuständig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Für das Jahr 2010 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 200.000,- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Für das Jahr 2016 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 208.000,- Euro; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.</p>

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und -organisation der Erziehungsberatungsstelle unterliegt den vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d. h., dass in der Regel 80% aller Ratsuchenden innerhalb von 2 Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten.

Die EB Siegburg arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Siegburg an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Siegburg betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt werden. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Siegburg vor.

§ 5

(1) Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und Organisation der Erziehungsberatungsstelle unterliegt den vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d. h., dass in der Regel 80% aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten.

(2) Die EB Siegburg arbeitet eng mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich auf Anfrage des Amtes für Jugend, Schule und Sport an der Ausgestaltung des integrierten Präventionskonzeptes im Rahmen der bestehenden Jugendhilfeplanung. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport.

(3) Zwischen der EB Siegburg und dem Amt für Jugend, Schule und Sport findet jährlich ein Wirksamkeitsdialog auf Leitungsebene und eine thematisch ausgerichtete Dienstbesprechung auf Sachgebietsebene statt. Die Teilnahme an der Dienstbesprechung ist für die Teams der EB und des ASD verpflichtend. Die Einladung für die gemeinsame Dienstbesprechung erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg. Ferner sichert die EB Siegburg für den Vereinbarungszeitraum die Weiterentwicklung bzw. Umsetzung folgender Standards zu:

- Ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmtes Konzept zur Modernisierung der niederschweligen Zugänge zu Beratungsangeboten u.a. durch den Ausbau der medialen Präsentation der Leistungen, der aktiven Bewerbung eines Onlineberatungsangebots (Verlinkung mit der Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.) und der Nutzung der Möglichkeiten zur wechselseitigen Veröffentlichung der Beratungsangebote auf den Websites der Stadt Siegburg und des Rhein-Sieg-Kreises.

- Ein Handlungskonzept zur Einführung und Ausgestaltung aufsuchender Beratungstätigkeit im Rahmen von Jugendhilfekontexten, das prozesshaft zwischen EB und ASD weiterentwickelt wird.

- Veröffentlichung und Sicherstellung von flexiblen und bedarfsgerechten Beratungszeiten für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Alleinerziehende) auch über die üblichen Dienstzeiten hinaus.

- Vorhalten von qualifizierten und die Inanspruchnahme fördernden Beratungsangeboten für Eltern in hochkonfliktreichen Trennungs- und

	<p>Scheidungssituationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Durchführung von begleiteten Umgängen, unter Berücksichtigung gerichtlicher Zuweisung und nach fachlicher Abstimmung mit dem ASD. · Teilnahme am „Internationalen Kinder- und Jugendfest“ der Stadt Siegburg mit eigenem Informationsstand. · Anlassbezogene Qualifizierung von Mitarbeitenden im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in (u. a. von der Stadt benannten) Siegburger Schulen. <p>(4) Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Siegburg vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens 1 Fachkraft pro 20 000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens 1 Fachkraft pro 20 000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum 31.12.2017 abgeschlossen. Sofern die Stadt Siegburg oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht zwei Jahre vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.</p> <p>Bei einer Verlagerung des Dienstortes der EB Siegburg in eine andere Kommune oder Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Siegburg ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu. Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird vom 01.01.2018 für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Die Vereinbarung endet am 31.12.2022, ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.</p> <p>Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Siegburg ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu. Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.</p>